



Pflichtenheft

Auswahlverfahren betreffend die Übertragung der Aufgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle (NKRS) nach dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG)

Während des Verfahrens wird keine direkte Kommunikation zwischen der Anbieterin oder dem Anbieter und dem BAG geführt.

ID 142005529 / 241-7/1

Inhalt

1	Begriffe und Abkürzungen	4
2	Einleitung, Zweck des Dokuments	6
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	6
3.1	Ausgangslage	6
3.2	Gegenstand	6
3.2.1	Allgemeines	6
3.2.2	Übersicht der Leistungen.....	6
4	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien.....	7
4.1	Zwingende Anforderungen	7
4.2	Erfüllung der zwingenden Anforderungen	7
4.3	Teilnahmebedingungen	7
4.4	Eignungskriterien (EK)	7
4.5	Zuschlagskriterien (ZK).....	9
4.6	Erfüllung des Anforderungskatalogs.....	10
5	Evaluation	10
5.1	Evaluationsphasen.....	10
5.2	Taxonomie	10
6	Strukturvorgabe und Inhalt	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Gliederung des Angebots	11
6.3	Angebotsunterlagen.....	11
6.3.1	Profile der Mitarbeitenden und Liste von Referenzprojekten	12
6.3.2	Umsetzungskonzept	12
6.3.3	Aufschlüsselung und Gültigkeit des Angebots	12
7	Besondere Bestimmungen.....	12
8	Administratives	12
8.1	Auftraggeber	12
8.1.1	Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers	12
8.1.2	Angebote sind an folgende Adresse zu schicken.....	12
8.1.3	Fragen	13
8.1.4	Frist für die Einreichung des Angebotes	13
8.1.5	Verfahrensart und Entscheidungsinstanz.....	13
8.1.6	Vertragsmodalitäten	14
8.1.7	Aufsicht	14
8.1.8	Aufteilung in Lose	14
8.1.9	Werden Varianten zugelassen?	14
8.1.10	Werden Teilangebote zugelassen?	14
8.1.11	Ausführungsperiode	14
8.2	Bedingungen	14
8.2.1	Kationen/Sicherheiten	14
8.2.2	Zahlungsbedingungen	14
8.2.3	Einzubeziehende Kosten	14
8.2.4	Bietergemeinschaften	14
8.2.5	Mehrfachbewerbung von Bietergemeinschaften	15

8.2.6	Subunternehmer	15
8.2.7	Mehrfachbewerbung von Subunternehmer	15
8.2.8	Vergütung für die Offerte / Präsentation.....	15
8.2.9	Sprachen für Angebote.....	15
8.2.10	Gültigkeit des Angebots.....	15
8.2.11	Sprache der Ausschreibungsunterlagen	15
8.2.12	Verfahrenssprache	15
8.2.13	Prüfung und Bereinigung der Angebote	15
8.2.14	Geheimhaltung	15
8.2.15	Integritätsklausel.....	16
8.2.16	Sonstige Angaben	16
9	Anhänge.....	16
9.1	Referenzierte Anhänge	16

1 Begriffe und Abkürzungen

Für das bessere Verständnis des Auswahlverfahrens und für die Abgrenzung der Kernaufgaben im Rahmen des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG) werden nachfolgend einige Begriffe und Rollen vorab erklärt und wo vorhanden die entsprechenden Abkürzungen angegeben.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
BAG	Bundesamt für Gesundheit: Das BAG erstellt die Unterlagen zum Auswahlverfahren und schreibt die Aufgabenübertragung aus.
BFS	Bundesamt für Statistik: Zu den Aufgaben des BFS gehört es, auf der Grundlage der Daten der NKRS statistische Auswertungen zu erstellen (sog. «Krebsmonitoring»; Art. 22 Abs. 1 KRG). Das BFS erhält dazu jährlich von der NKRS die bereinigten Daten.
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
BöB	Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern: Das EDI überträgt die Aufgaben der NKRS an Personen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung und stellt die Aufsicht über die beauftragten Organisationen und Personen in Bezug auf die übertragenen Aufgaben sicher (Art. 36 Abs. 1, Art. 38 KRV).
EK	Eignungskriterium
KKR	Kantonale Krebsregister: Die KKR sind in erster Linie zuständig für die Registrierung, Kodierung, Ergänzung und Aktualisierung der Basis- und Zusatzdaten von erwachsenen Patientinnen und Patienten, überprüfen, ob es Krebserkrankungen gibt, die ihnen nicht gemeldet wurden, leiten die Daten an die nationale Krebsregistrierungsstelle und den Pseudonymisierungsdienst weiter und geben Daten an Früherkennungsprogramme bekannt (Art. 8-13 KRG).
KiKR	Kinderkrebsregister: Das KiKR ist in erster Linie zuständig für die Registrierung, Kodierung, Ergänzung und Aktualisierung der Basis- und Zusatzdaten von Patientinnen und Patienten, die unter 20 Jahren an Krebs erkranken, wertet sie unter anderem im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung aus und leitet sie an die zuständigen kantonalen Krebsregister weiter (Art. 21 KRG).
KRG	Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, SR 818.33)
KRV	Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, SR 818.331)
NKRS	Nationale Krebsregistrierungsstelle: Die NKRS ist in erster Linie zuständig für den Empfang der registrierten Daten aus den KKR, die Sicherstellung der Datenqualität, die Auswertung und Veröffentlichung der Daten unter anderem im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung, die Zurverfügungstellung diverser Hilfsmittel für die Erhebung und Übermittlung von Daten, die Zurverfügungstellung der Unterlagen zur Information der Patientinnen und Patienten sowie für die Information der Bevölkerung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Art. 14-20 KRG). Für eine detaillierte Liste der Aufgaben wird auf Anhang 3 verwiesen.
Pseudonymisierungsdienst und ZAS	Der Pseudonymisierungsdienst ist für die Pseudonymisierung der Versichertennummer (Art. 12 Abs. 3 KRG) verantwortlich und wird von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführt. Die ZAS ermöglicht den KKR und dem KiKR zur Ergänzung der Daten nach Artikel 9 Absatz 3 KRG (Todesdatum) zudem die Verifizierung der Versichertennummern und den Zugriff auf die erforderlichen Daten ihrer Identifikationsdatenbank im Abrufverfahren.

SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
ZK	Zuschlagskriterium

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit der Aufgabenübertragung verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, [KRG, SR 818.33](#)), der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, [KRV, SR 818.331](#)) sowie dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

Das Parlament hat das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen am 18. März 2016 verabschiedet (Krebsregistrierungsgesetz, KRG, SR 818.33, Anhang 1). Seine Inkraftsetzung erfolgte in zwei Etappen: am 1. Juni 2018 (Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten der nationalen Krebsregistrierungsstelle und des Kinderkrebsregisters) und am 1. Januar 2020 (kantonale Krebsregistrierung nach dem KRG und Beginn der Meldepflicht). Mit dem KRG werden die Datengrundlagen für die Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen, für die Erarbeitung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen, für die Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität sowie für die Unterstützung der kantonalen Versorgungsplanung und der Forschung zu Krebserkrankungen geschaffen.

Das KRG legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen sowie für die Förderung der Erhebung, der Registrierung und der Auswertung von Daten zu anderen stark verbreiteten oder bösartigen nicht übertragbaren Krankheiten fest (vgl. Art. 1 KRG).

Krebserkrankungen zählen zu den häufigsten nicht übertragbaren Krankheiten und nehmen oft einen schweren Verlauf. Das Gesetz beinhaltet eine Meldepflicht für diagnostizierte Krebserkrankungen durch Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens (vgl. Art. 3 KRG). Patientinnen und Patienten können der Registrierung ihrer Daten jederzeit widersprechen (vgl. Art. 6 KRG). Die Regelung baut auf den bestehenden Strukturen der Krebsregistrierung auf: Die Registrierung der Daten erfolgt weiterhin in den von den Kantonen betriebenen kantonalen Krebsregistern. Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen werden im Kinderkrebsregister registriert, das vom Bund geführt wird. Die so erfassten Daten werden auf nationaler Ebene durch die ebenfalls vom Bund geführte nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) zusammengeführt und aufbereitet (vgl. Art. 14 KRG). Die Auswertung der Daten erfolgt einerseits in Form eines jährlichen Krebsmonitorings durch das BFS und andererseits im Rahmen einer vertieften Gesundheitsberichterstattung über Krebserkrankungen (vgl. Art. 16 und 22 KRG).

3.2 Gegenstand

3.2.1 Allgemeines

Gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 KRG (Anhang 1) und Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 2 KRV (Anhang 2) i.V.m. Artikel 15b SuG überträgt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in einem objektiven, transparenten und unparteiischen Auswahlverfahren die Aufgaben der NKRS an eine Person oder eine Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung. Das BAG erstellt im Auftrag des EDI die Unterlagen zum Auswahlverfahren und schreibt die Aufgabenübertragung aus.

3.2.2 Übersicht der Leistungen

Die NKRS ist in erster Linie zuständig für den Empfang der registrierten Daten aus den kantonalen Krebsregistern (KKR), die Sicherstellung der Datenqualität, die Auswertung und Veröffentlichung der Daten unter anderem im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung, die Zurverfügungstellung diverser Hilfsmittel für die Erhebung und Übermittlung von Daten, die Zurverfügungstellung der Unterlagen

zur Information der Patientinnen und Patienten sowie für die Information der Bevölkerung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Art. 14–20 KRG).

Für eine detaillierte Liste der Aufgaben der NKRS wird auf Anhang 3 verwiesen.

4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien

4.1 Zwingende Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die unter 4.3 aufgeführten Teilnahmebedingungen und unter 4.4 aufgeführten Eignungskriterien (EK) erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die unter 4.3 aufgeführten Teilnahmebedingungen und die unter 4.4 aufgeführten EK müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebots erfüllt und nachgewiesen bzw. bestätigt werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

4.3 Teilnahmebedingungen

Nr.	Bezeichnung	Beurteilung
TB 01	Schweizer Recht Die Anbieterin oder der Anbieter unterstellt sich für den ausgeschriebenen Auftrag vollständig dem Schweizer Recht. Nachweis Schriftliche Bestätigung.	Ja / Nein
TB 02	Standort Die Anbieterin oder der Anbieter erbringt ihre oder seine Leistungen am Standort Schweiz. Nachweis Schriftliche Bestätigung.	Ja / Nein
TB 03	Anstellungsbedingungen für das Personal Die Anbieterin oder der Anbieter zahlt Löhne, die denjenigen akademischer Forschungsinstitutionen entsprechen und gewährleistet die Lohngleichstellung von Frau und Mann. Nachweise Schriftliche Bestätigung über die Lohnzahlungen sowie ausgefüllte Selbstdeklaration (Link zur Vorlage: Selbstdeklarationen (admin.ch))	Ja / Nein

4.4 Eignungskriterien (EK)

Nr.	Bezeichnung	Beurteilung
EK 01	Personelle Ressourcen Der Anbieter verfügt über die nötigen personellen Ressourcen, um den Auftrag wie im Pflichtenheft umschrieben, erfüllen zu können. Nachweis	Ja / Nein

	Schriftliche Bestätigung mit nachvollziehbarer Dokumentation der für den Auftrag eingesetzten personellen Ressourcen und Organigramm.	
EK 02	Interessensbindungen Allfällige Interessensbindungen sind offengelegt und stellen keinen rechtswidrigen oder unangemessenen Interessenskonflikt dar. Nachweis Entsprechende Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters.	Ja / Nein
EK 03	Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin Die Anbieterin oder der Anbieter verfügt über eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für das BAG und die Krebsregister, die oder der für den Auftrag zuständig ist und Entscheide herbeiführen kann. Nachweis Schriftliche Bestätigung unter Angabe von Name, Vorname, Koordinaten, Funktionsbezeichnung und Stellvertreterin oder Stellvertreter.	Ja / Nein
EK 04	Sprachkenntnisse der Schlüsselpersonen Die Anbieterin oder der Anbieter ist bereit, Schlüsselpersonen (Ansprechpartner/in / Projektleiter/in) einzusetzen, die in deutscher oder französischer Sprache (mündlich beide Sprachen und schriftlich entweder oder) kommunizieren und die Projektergebnisse und Dokumentationen in deutscher oder französischer Sprache erstellen und abliefern können. Nachweis Schriftliche Bestätigung mit nachvollziehbarer Dokumentation der Sprachkenntnisse der Schlüsselpersonen.	Ja / Nein
EK 05	Vertragswesen Die Anbieterin oder der Anbieter akzeptiert die in Anhang 4 ersichtlichen Musterverträge. Nachweis Schriftliche Bestätigung der Anbieterin oder des Anbieters.	Ja / Nein
EK 06	Datenschutz und Datensicherheit Die Anbieterin oder der Anbieter gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben gemäss KRG und KRV im Bereich Datenschutz und Datensicherheit. Nachweis Schriftliche Bestätigung der Anbieterin oder des Anbieters.	Ja / Nein
EK 07	Betreibungen Die Anbieterin oder der Anbieter bestätigt, dass keine offenen/laufenden Betreibungen gegen sie oder ihn vorliegen. Nachweis Betreibungsregistrauszug der Anbieterin oder des Anbieters, nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots.	Ja / Nein

4.5 Zuschlagskriterien (ZK)

Anhand der ZK findet eine Punktebewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Kriterien / einzureichende Dokumente	Gewichtung in %
ZK 01	Fachkompetenz in - Epidemiologie und Statistik, insb. - Datenmanagement, -auswertung, -veröffentlichung und -qualitätssicherung - medizinischer Onkologie - Informationstechnologie - Registerführung, insb. - Registrierung und Bearbeitung von Krebsdaten - Kodierung von Krebserkrankungen inkl. den international verwendeten Staging- und Kodierungssystemen	Profile der involvierten Mitarbeitenden, Liste von Referenzprojekten (aus den letzten 5 Jahren) und Publikationsliste, Konzept zur Sicherstellung der Weiterentwicklung des Knowhows der Mitarbeitenden in Bereichen des Datenmanagements und der Auswertung der Daten.	30
ZK 02	Wirtschaftlicher Umgang mit den budgetierten Mitteln	Budget mit max. Kostendach von 1'000'000 CHF inkl. MwSt. pro Jahr für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Anhang 3 und Umsetzungskonzept (vgl. Kapitel 6.3.2).	20
ZK 03	Bestehende oder frühere Zusammenarbeit und Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen, Registern und Akteuren im Bereich Krebs	Liste von Referenzprojekten (aus den letzten 5 Jahren), Nennung der betreffenden Organisationen, Register und Akteure	20
ZK 04	Erfahrung in der Projektorganisation sowie in der termingerechten Ausführung von Leistungen ähnlicher Grösse und/oder Komplexität der ausgeschriebenen Art	Aktuelle Referenzauskünfte und/oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen	10
ZK 05	Konzept für die Weiterentwicklung der NKRS und der Krebsregistrierung in der Schweiz	Kurzkonzept (ein bis zwei A4 Seiten)	10
ZK 06	Anbieterpräsentation	Inhalt, Struktur, Klarheit, Nachvollziehbarkeit, Fachkompetenz bei der Beantwortung von Fragen	10

Wenn es der Person oder Organisation, die sich für die Rolle der NKRS bewirbt, an einer oder mehreren der hier erwähnten Kompetenzen oder Erfahrungen fehlt, sollten die Angebotsunterlagen zudem ein Konzept zur Handhabung der fehlenden Kompetenzen oder Erfahrungen beinhalten (z.B. Beizug eines Komitees aus Expertinnen und Experten). Die Vergabe der Punkte für fehlende Kompetenzen oder Erfahrungen wird anhand der jeweiligen Konzepte beurteilt.

4.6 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter 4.3, 4.4 und 4.5 aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden.

Das BAG behält sich vor, die von Seiten der Anbieterin oder des Anbieters im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von der Anbieterin oder dem Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort der Anbieterin oder des Anbieters führen.

5 Evaluation

5.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt
2	Eingang der Angebote
3	Prüfen der eingegangenen Angebote
4	Präsentation der Angebote durch die in Frage kommenden Anbieterinnen und Anbieter
5	Zuschlagsentscheid durch das EDI
6	Versand Zuschlagsverfügung / Absageverfügung
7	Beschwerdefrist
8	Unterzeichnung Vertrag

5.2 Taxonomie

Bezüglich der Erfüllung der qualitativen ZK kommt der folgende Bewertungstyp zur Anwendung.

Taxonomie für die Zuschlagskriterien

Punkte	Schlagwort	Bedeutung, Erläuterung
500	erfüllt	Die Anforderungen des Kriteriums werden überzeugend und vollständig erfüllt.
250	teilweise erfüllt	Die Anforderungen des Kriteriums werden erfüllt, jedoch sind gewisse Optimierungen erforderlich.
0	nicht erfüllt	Das Kriterium wird vernachlässigt, wird mehrheitlich nicht erfüllt oder es fehlen gänzlich Angaben, eine Bewertung ist nicht möglich.

6 Strukturvorgabe und Inhalt

6.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich die Anbieterin oder der Anbieter zwingend an den folgenden Aufbau des Angebots zu halten.

6.2 Gliederung des Angebots

Kapitel	Inhalt	Referenz in Ausschreibungsunterlagen
1	Angaben zur Person oder Organisation - Name/Firma - Geschäftsadresse, Hauptsitz und allfällige Niederlassungen - Rechtsform - Trägerschaft - falls vorhanden Handelsregisterauszug Falls Subunternehmer beigezogen werden, sind die Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu erfassen (jeweils max. 2 A4-Seiten).	Keine
2	Ausgefüllter und rechtsgültig unterzeichneter Anforderungskatalog (Hinweis: Für die Erfüllung der im Anhang 3 ersichtlichen Aufgaben der NKRS ist ein Budget mit einem maximalen Kostendach von 1'000'000 CHF inkl. MwSt. pro Jahr für den Zeitraum von 2024-2028 einzureichen)	Vgl. Kapitel 4.3, 4.4, 4.5
3	Beilagen zum Anforderungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien)	Vgl. Kapitel 4.3, 4.4, 4.5

6.3 Angebotsunterlagen

Die erwähnten Bestandteile der Angebotsunterlagen sind in einem einzigen Dokument einzureichen. Die Gesamtseitenzahl aller Bestandteile sollte nicht mehr als 30 A4 Seiten umfassen, wobei die Seiten der Publikationsliste und allfälliger weiterer Beilagen nicht mitgezählt werden.

Die vollständigen Angebotsunterlagen beinhalten:

- Angaben zur Person oder Organisation (vgl. Kapitel 6.2).
- Profile der involvierten Mitarbeitenden (ZK 01, ZK 03; vgl. Kapitel 6.3.1).
- Liste von Referenzprojekten (Angaben zu laufenden und abgeschlossenen Projekten aus den letzten 5 Jahren, s. ZK 01, ZK 03, ZK 04, ZK 05). Laufende oder geplante Projekte ab Januar 2024, die ggf. parallel zu den Aufgaben der NKRS ausgeübt werden, sind separat anzugeben.
- Konzepte zur Handhabung der allenfalls fehlenden Kompetenzen oder Erfahrungen (s. Kapitel 4.5).
- Umsetzungskonzept (ZK 02; vgl. Kapitel 6.3.2).
- Budget (ZK 02).
- Ein Konzept zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung des Knowhows der Mitarbeitenden in Bereichen des Datenmanagements und der Auswertung der Daten (ZK 02).
- Ein Kurzkonzept zur zukünftigen Weiterentwicklung der NKRS und der Krebsregistrierung in der Schweiz (s. ZK 06).
- Publikationsliste (ZK 01).
- Die Zusicherung der Gewährleistung der Vorgaben im Bereich Datenschutz und Datensicherheit (s. EK 07).
- Betreibungsregisterauszug (s. EK 08).

6.3.1 Profile der Mitarbeitenden und Liste von Referenzprojekten

Für die Mitarbeitenden, die für die Aufgabenerfüllung vorgesehen sind, ist ein Profil einzugeben, welches den fachlichen Hintergrund und die Erfahrungen in vergleichbaren Projekten aufzeigt (inkl. Referenzprojekte). Ausserdem sind die Sprachkompetenzen in den drei Landessprachen und in Englisch anzugeben. Die Projektleitung, deren Stellvertretung sowie die Aufgabenteilung innerhalb des Projektteams sind in den Angebotsunterlagen zu bezeichnen. Der/die Projektleiter/in fungiert als Hauptansprechpartner/in für das BAG. Schliesslich sind mögliche Interessenskonflikte der Mitarbeitenden bei allfälligen Überschneidungen mit anderen Aufträgen offenzulegen.

6.3.2 Umsetzungskonzept

Im Umsetzungskonzept ist darzulegen, wie die Anbieterin oder der Anbieter plant, sich als nationale und anerkannte Fachstelle für die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister zu etablieren. Dabei ist insbesondere auf die spezifischen Aufgaben gemäss Anhang 3 mit einer Konkretisierung des geplanten Vorgehens einzugehen. Zudem werden Angaben zum Zeitplan und zu den Arbeitsmethoden erwartet. Darüber hinaus ist aufzuzeigen, welche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, um die Datensicherheit auf organisatorischer, personeller und technischer Ebene zu gewährleisten.

6.3.3 Aufschlüsselung und Gültigkeit des Angebots

Das Angebot ist aufgeschlüsselt nach Teilaufgaben und enthält ein verbindliches Budget für das im Umsetzungskonzept beschriebene Vorgehen. Die Sach- und Personalkosten sind separat auszuweisen. Für die Personalkosten sind sowohl das Zeitpensum als auch der Jahreslohn und der Gesamtbetrag exkl. und inkl. MwSt. aufzuführen.

Das Angebot muss ab Schlusstermin für die Abgabe während mindestens 180 Tagen gültig sein.

7 Besondere Bestimmungen

Die Anbieterin oder der Anbieter akzeptiert die in Anhang 4 ersichtlichen Musterverträge.

8 Administratives

8.1 Auftraggeber

8.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung
Abteilung Gesundheitsstrategien
Sektion Krankheitsregister
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

8.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Elektronisch an krebsregistrierung@bag.admin.ch und in Papierform an:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung
Abteilung Gesundheitsstrategien
Sektion Krankheitsregister
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

8.1.3 Fragen

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese zwischen dem 01.11.2022 und dem 08.11.2022 an krebsregistrierung@bag.admin.ch richten. Das BAG beantwortet diese Fragen und publiziert die Fragen in anonymisierter Form einschliesslich der Antworten bis am 23.11.2022 auf www.bag.admin.ch unter Bundesamt für Gesundheit BAG > Gesetze und Bewilligungen > Gesetzgebung > Gesetzgebung Mensch und Gesundheit > Gesetzgebung Krebsregistrierung.

8.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

15.02.2023

Formvorschriften

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Kapitel 6.3) ist bis spätestens 15.02.2023 in vierfacher Ausführung (dreifach in Papierform und einfach in elektronischer Form) an die unter Ziffer 8.1.2 aufgeführten Adressen zuzustellen.

- a) Bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen (durch Anbieterin, Anbieter oder Kurier):
Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten von 08:00-12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.
- b) Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe bei der Anbieterin oder beim Anbieter.

Die Anbieterin oder der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an die Anbieterin oder den Anbieter zurückgesandt.

8.1.5 Verfahrensart und Entscheidungsinstanz

Die Veröffentlichung des Auswahlverfahrens erfolgt im Bundesblatt. Anwendbar sind die Bestimmungen des SuG, des KRG und der KRV (vgl. insbesondere Art. 33 KRG, Art. 36 ff. KRV sowie Art. 15b SuG). Das BAG wird aufgrund der Bewertung der eingereichten Unterlagen (Beurteilungskriterien s. Kapitel 6) bis am 14.03.2023 eine Vorauswahl von maximal drei Angeboten treffen, die aufgrund der Punktevergabe eine Chance haben, den Zuschlag zu erhalten.

Die Vorauswahl wird den ausgewählten Bieterinnen und Bieterinnen schriftlich mitgeteilt und diese werden zur Präsentation ihres Angebots vor dem BAG eingeladen. In diesem Zusammenhang bitten wir die Bieterinnen und Bieter den **30.03.2023** vorsorglich zu reservieren.

Die Präsentation der Angebote wird im BAG stattfinden. Die Anbieterinnen und Anbieter erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, dem BAG ihr Angebot persönlich vorzustellen. Das BAG behält sich vor, anlässlich der Präsentation Fragen zur eingegangenen Bewerbung zu stellen und an Hand der Antworten den bereits getroffenen Vorentscheid abzusichern.

Das BAG kann den Anbieterinnen und Anbietern die Möglichkeit zur Nachbesserung geben.

Der definitive Entscheid des EDI wird allen Bieterinnen mittels Verfügung nach dem 23.05.2023 per Post mitgeteilt.

Für die Kosten, die den Anbieterinnen und Anbietern während des Auswahlverfahrens entstehen, wird kein Ersatz geleistet.

8.1.6 Vertragsmodalitäten

Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sowie der Umfang der Abgeltung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BAG und der beauftragten Person oder Organisation geregelt (s. Musterverträge im Anhang 4). Die Übertragung der Aufgaben erfolgt für einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren (2024-2028).

8.1.7 Aufsicht

Das EDI stellt die Aufsicht über die beauftragte Person oder Organisation in Bezug auf die übertragenen Aufgaben sicher (Art. 38 KRV). Die beauftragte Person oder Organisation ist verpflichtet, dem BAG alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten und Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren (Art. 15c SuG).

8.1.8 Aufteilung in Lose

Nein

8.1.9 Werden Varianten zugelassen?

Nein

8.1.10 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

8.1.11 Ausführungsperiode

Beginn: 1. Januar 2024

Ende: 31. Dezember 2028

8.2 **Bedingungen**

8.2.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

8.2.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:

[Aktuell \(admin.ch\)](#)

8.2.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MwSt. auszuweisen. Der Preis exkl. MwSt. beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen, Sozialabgaben etc.

8.2.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt die Anbieterin oder der Anbieter als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss sie oder er eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Die Anbieterin oder der Anbieter führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich von einem der Konsortialmitglieder zu erbringen.

8.2.5 Mehrfachbewerbung von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

8.2.6 Subunternehmer

Die Anbieterin oder der Anbieter darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des BAG beiziehen. Die Anbieterin oder der Anbieter bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

Zieht die Anbieterin oder der Anbieter zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt sie oder er die Gesamtverantwortung. Die Anbieterin oder der Anbieter führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich von der Anbieterin oder vom Anbieter zu erbringen.

8.2.7 Mehrfachbewerbung von Subunternehmer

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern sind nicht zugelassen.

8.2.8 Vergütung für die Offerte / Präsentation

Es wird keine Vergütung geleistet.

8.2.9 Sprachen für Angebote

Deutsch oder Französisch.

8.2.10 Gültigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

8.2.11 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

8.2.12 Verfahrenssprache

Das vorliegende Auswahlverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens BAG mindestens in dieser Sprache erfolgen.

8.2.13 Prüfung und Bereinigung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt analog Art. 38 BöB. Eine Bereinigung der Angebote erfolgt ausschliesslich unter den Voraussetzungen und nach analoger Massgabe von Art. 39 BöB sowie auf explizite Aufforderung des BAG hin.

8.2.14 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnissnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch das BAG innerhalb des Bundesamts (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für die Anbieterin oder den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des BAG darf die Anbieterin oder der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem BAG besteht oder bestand, nicht werben und das BAG auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

8.2.15 Integritätsklausel

Die Anbieterin oder der Anbieter und das BAG verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Anbieterin oder der Anbieter dem BAG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Die Anbieterin oder der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch das BAG führt.

8.2.16 Sonstige Angaben

Kreditvorbehalt: Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

9 Anhänge

9.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Zur Information
1	Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	x
2	Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV; SR 818.331)	x
3	Aufgaben der NKRS	x
4	Muster-Rahmenvertrag und Muster-Abgeltungsvertrag	x